



**KRAUCH
THAL**

FEUERWEHRREGLEMENT

Inkraftsetzung 01.01.2023

Teilrevision 01.10.2023

Feuerwehrreglement

Die Personen und Ämterbezeichnung in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Krauchthal erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.01.1994
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.06.2004
- die Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vom 01.01.2018

folgendes Reglement für die Feuerwehr

1. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1

Aufgaben

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13+14 FFG.

²Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

³Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können.

⁴Die Feuerwehr arbeitet mit allen Partnern des Bevölkerungsschutzes zusammen.

2. Feuerwehrdienstpflicht

2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 2

Feuerwehrdienstpflicht

¹Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, einschliesslich der niedergelassenen Ausländer (C-Ausweis) zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

²Freiwillige dürfen bereits ab dem 18. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.

³Die Feuerwehr fördert die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Bern aus der Gemeinde Krauchthal. Sie werden eingeteilt und an den Übungen mit einbezogen. Sie dürfen jedoch keine Ernstfalleinsätze leisten.

Artikel 3

Beurlaubung

Fehlt ein Feuerwehrpflichtiger an mindestens 50 % der Jahresübungen, kann er für die betreffende Zeit auf schriftliches Gesuch hin beurlaubt und den ersatzpflichtigen gleichgestellt werden.

Artikel 4

Persönliche Dienstleistungen

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p><u>Artikel 5</u></p> <p>¹Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>²Der Kommandant bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund Vertrauensarzt	<p><u>Artikel 6</u></p> <p>¹Bestehen bei Eintritt in die Feuerwehr wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist die Einholung eines Befundes beim Vertrauensarzt notwendig.</p> <p>²Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach. Dieses kann zur Prüfung an den Vertrauensarzt der Feuerwehr weitergeleitet werden.</p>
Weiterausbildung	<p><u>Artikel 7</u></p> <p>¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>²Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute, gradmässige Beförderung	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>²Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>³Die gradmässige Beförderung wird nur dann vorgenommen, wenn ein entsprechend freier Kaderplatz besetzt wird. Nur das Besuchen der entsprechenden Kurse berechtigt nicht zu einer Beförderung.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><u>Artikel 9</u></p> <p>¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>²Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Pflegevorschriften der Ausrüstung und Bekleidung sind ausnahmslos zu beachten.</p> <p>³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken (Ernstfalleinsätze, Übungen gemäss Jahresprogramm oder gemäss Aufgebot oder Befehl Kommando) verwendet werden.</p> <p>⁴Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Bestandskontrolle geführt.</p> <p>⁵Vor Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der Feuerwehrpflicht sind die gefassten Ausrüstungsgegenstände dem Materialverwalter zurückzugeben.</p> <p>⁶Verlorenes persönliches Material sowie mutwillig beschädigtes und bei Wegzug nicht zurückgegebenes Material oder Kleidung sind zu vergüten.</p>

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Artikel 10

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht zu vereinbaren sind.
- b) Personen, ab einem Bezug einer halben Invalidenrente.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, welche im eigenen Haushalt wohnhafte Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Personen, welche in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Angehörigen der Feuerwehr leben.

2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm

Artikel 11

¹Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 20 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

²Übungen können im Ausnahmefall kurzfristig mit einem Vorlauf von 14 Tagen angesetzt werden.

Obligatorium und Ent-
schuldigungen

Artikel 12

¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

²Ist die Teilnahme an einer Übung nicht möglich, ist das Verschiebungsbegehren so früh wie möglich aber spätestens 14 Tage vor der Übung beim Ausbildungsverantwortlichen einzureichen.

³Nach Ablauf der Verschiebungsfrist ist dem Übungsleiter bis spätestens am Mittag des Übungstages mündlich eine Entschuldigung inkl. Begründung mitzuteilen und bis vier Tage nach der Übung mittels entsprechenden Formulars schriftlich zu bestätigen.

⁴ Als Entschuldigungen gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) Kurzfristiger, vom Arbeitgeber bestätigter Arbeitseinsatz,
- e) Militärdienst oder Zivildienst von mehr als vier Wochen.

⁵Jede unentschuldigte Übungsabwesenheit wird mit einer Ersatzabgabe belegt.

⁶Im Zweifelsfall entscheidet der Kommandant, ob ein Entschuldigungsgesuch begründet ist oder nicht.

Inanspruchnahme von Ei-
gentum Dritter

Artikel 13

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer oder Bewohner vorgängig zu orientieren.

Artikel 14

Feuerwehrkommando ¹Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 15

Spezielle Befugnisse Feuerwehrkommando Das Feuerwehrkommando hat weiter bei Ernstfalleinsätzen die nachfolgenden Befugnisse, wenn dies die Verhältnismässigkeit zulässt:

- a) Zusätzliche Gerätschaften, Bau-/Forstmaschinen, etc. einzumieten. Die Behördenvertreter sind umgehend zu informieren.
- b) Vorbestimmte Nothilfe-Einsatzelemente des Zivilschutzes zur Unterstützung anzubieten.
- c) Weitere Personen, die entsprechende Mithilfe (Betreuungsaufgaben, etc.) leisten können (weitere Samariter, Vereine, etc.).

Artikel 16

Die Ressortvorsteherin wird zu gegebener Zeit mittels Rapporte über die Einsätze informiert.

Artikel 17

Einsatz des Sonderstützpunktes Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis oder Unfällen auf Strassen, der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Artikel 18

Alarmstelle der Gemeinde ¹Bei Aufträgen des Bundes, des Kantons, des Verwaltungskreises oder der Gemeinde ist die Feuerwehr für die korrekte Alarmierung der Bevölkerung verantwortlich.

²Entstehen dabei Kosten, werden diese vollumfänglich weiterverrechnet. (Konto Bevölkerungsschutz.)

3. Betriebsfeuerwehren

Artikel 19

Betriebsfeuerwehren ¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken und auch beim jährlichen Übungsprogramm sind gemeinsame Übungen anzustreben.

~~⁴Das Verhältnis zur Betriebsfeuerwehr Thorberg regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.~~

4. Finanzierung

Artikel 20

Grundsatz

¹Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ besteht eine sog. zweiseitige Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 1 dieses Reglements. Die Aufgabe Feuerwehr ist im Rahmen dieser Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen der Feuerwehr mittelfristig die Ausgaben decken müssen.

²Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³Innerhalb von acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Artikel 21

¹Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Feuerwehersatzabgaben
- b) Beiträge der GVB
- c) Benützungsgebühren und Verkaufserlöse
- d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- e) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- g) Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen
- h) Bussen
- i) Zinsen aus Forderungen gegenüber der Gemeinde

²Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen
- c) Zinsen für Forderungen der Gemeinde

³Feuerwehrspezifische Gebühren werden für Feuerwehrzwecke verwendet und in der Feuerwehrverordnung geregelt.

⁴Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal (inkl. Gebührentarif zum Gebührenreglement) wird ergänzend zu diesem Reglement angewandt.

⁵Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wird ergänzend zu diesem Reglement angewandt.

Artikel 22

Ersatzabgabe

¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Prozentsatz von mindestens 3 % und maximal 8 % des Staatssteuerbetrages erhoben und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵Wird ein verheirateter Feuerwehrpflichtiger entlassen oder befreit, bezahlt sein Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages. Kann der altershalber aus der Feuerwehr Entlassene den Nachweis über 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst erbringen, bezahlt sein Ehepartner keine Ersatzabgabe.

Artikel 23

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Kommandant auf Gesuch hin ebenfalls den Ehepartner in Artikel 10 Buchstaben a angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100 000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Artikel 24

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss Anhang der Feuerwehrverordnung von:

- a) Personen, Institutionen, etc., die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Anlassdienste
- c) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- d) Inhabern von Alarmanlagen.

Artikel 25

Einsatzkosten

¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 26

Kosten für Nachbarhilfe

¹Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden werden die Entschädigungsrichtlinien gemäss FWW Art. 21 angewendet.

5. Zuständigkeiten

5.1 Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

Artikel 27

¹Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) genehmigt die Organisationsgrösse der Feuerwehr und bestimmt, wie viele Personen bei Mobilmachung die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) erlässt die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter als Kommando.
- e) setzt die Höhe der Gebühren fest
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- g) ist Rekursinstanz für Entscheide des Kommandanten
- h) ist für die Strafverfolgung zuständig
- i) bewilligt den Einsatz der Feuerwehr für Anlassdienste
- j) erlässt das Pflichtenheft des Kommandanten

5.2 Der Kommandant

Aufgaben und
Befugnisse

Artikel 28

¹Der Kommandant

- a) entscheidet erstinstanzlich
- b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige vom aktiven Dienst
- d) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
- e) ist zuständig für das gesamte Bussenwesen
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht
- g) genehmigt die betrieblichen Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- h) erlässt die Pflichtenheften mit Ausnahme desjenigen des Kommandanten

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 29

Strafen

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften wird durch den Feuerwehrkommandanten

bzw. den Gemeinderat mit Busse zwischen CHF 20.00 und CHF 2'000.00 bestraft (siehe Feuerwehrverordnung).

²Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³Eine Bestrafung nach Artikel 47- 49 FFG bleibt vorbehalten.

⁴Schadenersatz nach Obligationenrecht (OR) Art. 41 ff bleibt vorbehalten.

Artikel 30

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Das vorliegende Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Gemeindepräsident

Andreas Bösch
Verwaltungsleiter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf am 16. Juni 2022 publiziert.

Krauchthal, 21. Juli 2022

Andreas Bösch
Verwaltungsleiter

Teilrevision 2023

Die Teilrevision zum Art. 19 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 30. August 2023 genehmigt. Die Teilrevision tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Gemeindepräsident

Priscilla Klinkert
Verwaltungsleiterin

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf am 7. September 2023 publiziert.

Krauchthal, 9. September 2023

Priscilla Klinkert
Verwaltungsleiterin